



Freiwillige Feuerwehr Hennethal e.V.

Ordnung der Kinderfeuerwehr Hennethal



§1 Name, Sitz und Zweck

- a) Die Kinderfeuerwehr „Löschbärchen“ ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein – Ortsteil Hennethal.
- b) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern, die ihre Aktivitäten selbstständig innerhalb der Kindergruppe organisieren.

§2 Leitung der Kinderfeuerwehrgruppe

- a) Die Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein – Hennethal und untersteht dem Wehrleiter/Wehrführer.
- b) Der Wehrleiter/Wehrführer setzt einen Leiter und Stellvertreter für die Kinderfeuerwehr ein, um eine sach- und kindgerechte Anleitung der Kinderfeuerwehr sicherzustellen. Der Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe ist für die Aufsicht der Gruppe zuständig und setzt die Beschlüsse und Entscheidungen um.
- c) Der Leiter muss die fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten und pädagogische Grundkenntnisse besitzen. Ebenso muss er über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern verfügen.
- d) Bei minderjährigen Leitern müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich über die Ausübung der Aufgaben einwilligen.
- e) Weitere Betreuer können vom Wehrleiter/Wehrführer, in Abstimmung mit dem Leiter der Kinderfeuerwehr, bestimmt werden. Die Betreuer müssen nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie müssen das gleiche Maß an Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein wie der Leiter besitzen.
- f) Eine Ausbildung als Jugendleiter ist für die Betreuer anzustreben.

§3 Aufgaben und Ziele

- a) Die Kinderfeuerwehr will den Kindern frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Die Kinderfeuerwehr kann die Kinder spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr, z.B. durch Brandschutzerziehung, heranzuführen.
- b) Die Kinder sollen in die Lage versetzt werden soziale Kompetenzen, wie Nächstenliebe, Verhalten in Gruppen, Kommunikationsfähigkeiten zu entwickeln.
- c) Ebenso soll die allgemeine Kinderarbeit, wie Spiel & Sport, Wanderungen Basteln, usw. gefördert werden.

§4 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist geschlechtsneutral.
- b) Mögliche Ämter in der Kinderfeuerwehr, die sich aus der Ordnung ergeben, können sowohl von männlichen wie auch weiblichen Personen ausgeführt werden.
- c) Kinder im Alter zwischen dem 6. Lebensjahr bis zum 10. Lebensjahr welche ihren Wohnsitz in Hohenstein haben, können Mitglied der Kinderfeuerwehr Hennethal werden, sofern ausreichend Gruppenkapazität vorhanden ist. Kinder aus dem Ortsteil Hennethal werden bevorzugt aufgenommen.
- d) Dem Eintritt muss schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter zugestimmt werden.
- e) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Leiter der Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Der Leiter entscheidet über die Aufnahme. Der Antrag wird vom Leiter weiter an die zuständigen Führungskräfte und an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und kann in eigener Sache gehört werden.
- b) Jedes Mitglied hat die Pflicht an den angesetzten Übungen und Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
- c) Es muss den Anordnungen und den Ordnungshinweisen Folge geleistet werden.
- d) Dem Mitglied überlassene Gegenstände sorgfältig zu behandeln.



Freiwillige Feuerwehr Hennethal e.V.

Ordnung der Kinderfeuerwehr Hennethal



§6 Versicherungsschutz

- a) Jedes Mitglied ist nach §2 Abs.1 Nr. 12 Siebtes Buch der Sozialgesetzgebung (SGB VII) bei der gesetzlichen Unfallversicherung Hessen versichert.
- b) Bei der praktischen Ausbildung, sowie beim Sport ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu beachten. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

§7 Ordnungsmaßnahmen

- a. Bei Verstößen gegen die Rechte und Pflichten, sowie gegen diese Ordnungen können Maßnahmen ergriffen werden:
 - a. Ermahnung
Bei Verstößen gegen die Ordnung kann ein Kind mündlich oder schriftlich ermahnt werden. Dies soll den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden.
 - b. Ausschluss von Aktivitäten.
Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Ordnung kann ein Kind vorübergehend von den Zusammenkünften ausgeschlossen werden. Über weitere Maßnahmen muss mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden.
 - c. Ausschluss von der Kinderfeuerwehrgruppe.
Diese Maßnahme kann nach Beratung mit dem Leiter sowie dem Wehrleiter/Wehrführer sowie der Anhörung der Erziehungsberechtigten ausgesprochen werden.
- b. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder durch Aktivitäten ein anderes Kind in Gefahr bringt.
- c. Gegen die Maßnahme können die Eltern innerhalb einer festgelegten Frist von 14 Tagen Einspruch einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich eingereicht werden.

§8 Ende der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr erlischt
 - a. Durch schriftlichen Austritt durch die Erziehungsberechtigten
 - b. Bei Erreichen des Höchstalters nach §4 Abs. c) dieser Ordnung
- b. Durch Ausschluss nach §7 Abs. a)c) dieser Ordnung
- c. Durch wiederholtes unentschuldigtes Fehlen bei den Übungsstunden. (50% Regel)
- d. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied sämtliche Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.

§9 Organe

- a. Die Kinderfeuerwehrgruppe sollte folgende Organe besitzen:
 - a. Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe
 - b. Stellv. Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe
- b. Der Leiter kann einen Kinderfeuerwehrausschuss gründen

§10 Kinderfeuerwehrausschuss

- a. Der Kinderfeuerwehrausschuss setzt sich aus dem Leiter der Kinderfeuerwehr, den Betreuern, dem Wehrleiter/Wehrführer und möglichst zwei Elternvertretern zusammen.
- b. Seine Aufgaben können sein
 - a. Erstellen eines Übungsplanes
 - b. Erstellen eines Jahresberichtes
 - c. Planung und Gestaltung von Veranstaltungen und Reisen
 - d. Beschlussfassung über Ausschlussverfahren

§11 Schlussbestimmung

Die Ordnung über die Kinderfeuerwehr wurde am 29.11.2013 beschlossen und in Kraft gesetzt

Hohenstein-Hennethal 30.11.2013

Ort/Datum Wehrleiter/In, Wehrführer/in oder Vorstand